

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 14 Mark. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Noch ein Wort zur Volkszählung! Wenn unser Blatt zur Ausgabe gelangt, haben die freiwilligen Zähler, die in dieser Eigenschaft den Charakter als städtische Beamte haben und deren Rath in allen zweifelhaften Fällen einzuholen sich empfiehlt, bereits ihre Thätigkeit begonnen. Wiederholt ist auf die hohe Wichtigkeit der Volkszählung hingewiesen worden. Hoffentlich geht aus der bevorstehenden wie eine Bestätigung des bisherigen Wachstums unserer Stadt so auch eine neue Periode desselben und mit ihr weitere gedeihliche Entfaltung von Gewerbe und Industrie hervor. Möge Jeder rechtes Verständniß betheiligen und die gestellten Fragen streng wahrheitsgetreu beantworten!

Bekanntmachung,

die Einziehung der Königlich Sächsischen Kassenbilletts vom Jahre 1867 betreffend.

Nach der Verordnung vom 12. Juni d. J. (Seite 267 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1876) sind sämtliche noch im Umlaufe befindliche Königlich Sächsische Kassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 bis Ende des jetzigen Jahres bei der Finanz-Hauptkasse allhier oder bei der Lotterie-Darlehns-Kasse zu Leipzig zur Einlösung zu bringen. Zur möglichsten Erleichterung des Einlösungsgeschäftes sind aber auch die Haupt-Zoll- und Steuer-Ämter, die Forstrentämter und die Bezirkssteuer-Einnahmen angewiesen worden, bis Ende des jetzigen Jahres die bei ihnen zur Einlösung präsentirten Kassenbilletts der gedachten Creation gegen Reichs- oder Landesmünze oder im Falle des Einverständnisses der Empfänger gegen andere Valuta insoweit umzutauschen, als ihr Kassenbestand die Fügigkeit dazu gewährt.

Dresden, den 25. November 1875.

Finanz-Ministerium.

v. Friesen.

v. Brück.

E r l a ß

an die Standesbeamten und deren Stellvertreter in den zusammengesezten Standesamtsbezirken des hiesigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes.

Die Standesbeamten in sogenannten zusammengesezten Standesamtsbezirken und deren Stellvertreter sind nach § 7 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar dieses Jahres berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken (vergl. § 10) eine in allen Fällen als **Pauschquantum** festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung dieser Entschädigungen erfolgt nach § 2 Absatz 2 der Sächsischen Ausführungsverordnung zu obgedachtem Gesetze vom 6. November dieses Jahres durch die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses.

Dieserigen Herren, welche als Standesbeamte beziehentlich Stellvertreter für dergleichen zusammengesezte Bezirke in Aussicht genommen worden sind und denen bezügliche Notification davon durch die betreffenden Gemeinderäthe bereits zugegangen ist, werden daher hiermit aufgefordert — soweit dies nicht schon geschehen —, sich nunmehr **unverweilt** wegen der ihnen zu gewährenden Entschädigung mit den Betheiligten in Vernehmen zu setzen, den Erfolg aber behufs weiterer Entschließung wegen definitiver Festsetzung der bezüglichen Vergütungen unter Beifügung der diesfalligen Erklärungen der fraglichen Gemeinden und Guts herrschaften und unter Angabe der den betreffenden Pauschquantum etwa zu Grunde gelegten Berechnungen

spätestens bis zum 6. December dieses Jahres

anher anzuzeigen.

Flöha, am 26. November 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Weissenbach.

D.

Bekanntmachung, die bevorstehende Volks- und Gewerbezahlung betreffend.

Am 1. December ds. J. ist in Gemäßheit der Beschlüsse des Bundesraths im deutschen Reiche eine **Volks- und Gewerbezahlung** vorzunehmen.

Diese statistischen Erhebungen dienen keineswegs zu steuerfiscalischen Zwecken, sondern lediglich zur Erforschung der Einzelheiten des Volkszustandes. Dieselben bilden die Grundlage für die Beurtheilung der Wehrkraft, für die Zahl der Volksvertreter, sowie bei allen volkswirtschaftlichen Fragen und ist somit von deren Wichtigkeit und Genauigkeit die fernere Entwicklung des Volkswohlstandes zum großen Theil mit abhängig. Insbesondere soll die diesmal mit der Volkszählung verbundene gewerbestatistische Aufnahme dazu dienen, die seit 1861 nicht mehr ermittelte gewerbliche Productivkraft der einzelnen Staaten des deutschen Reichs in ähnlicher Vollkommenheit kennen zu lernen, wie dies bei anderen Nationen der Fall ist.

Die gedachte Zahlung wird in hiesiger Stadt unter Beihilfe freiwilliger Zähler, zu welchem Zwecke dieselbe in 67 Zählbezirke einzutheilen gewesen ist, erfolgen. Diese Zähler sind innerhalb ihres Zählbezirks mit der Austheilung und Wiedereinsammlung der Zahlungslisten betraut und haben die Ausfüllung der Listen zu überwachen, nöthigenfalls selbst vorzunehmen. Denselben wohnt bei der Ausübung des ihnen übertragenen Ehrenamtes die Eigenschaft eines städtischen Beamten bei.

In Rücksicht darauf, daß es sich bei dieser Volks- und Gewerbezahlung um die Erfüllung einer wichtigen öffentlichen Pflicht gegen Gemeinde, Staat und Nation handelt, werden allen diejenigen, welche hierbei Angaben zu machen haben, aufgefordert, dieselben gewissenhaft und vollständig zu erledigen und ebenso auch die ihnen zuzustellenden Listen auszufüllen, überhaupt aber die Ausführung dieser Zahlung nach Kräften zu unterstützen.

Frankenberg, am 25. November 1875.

Der Stadtrath.

Welger, Brgmstr.

Sinkel.

G e s t o h l e n

wurden:

1., in der Nacht vom 11. zum 12. huj. gegen 1 Uhr aus dem Merzdorfer Fährhause ein Paar gute schwarze Filzschuhe, ein halbe